

Bürgerstiftung Oberjosbach

SATZUNG

Präambel

Die Bürgerstiftung Oberjosbach ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger.

Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben **in der Gemarkung Oberjosbach** fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen.

Die Bürgerstiftung Oberjosbach wurde von Oberjosbacher Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Dorferneuerung 2007 – 2015 gegründet.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in Oberjosbach mitzuwirken. Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in Oberjosbach für Oberjosbach fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass Oberjosbach sich positiv entwickelt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Oberjosbach“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Niedernhausen-Oberjosbach.
- (3) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.
- (3) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - b. die Förderung von Kunst und Kultur;
 - c. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des Ortsbildes von Niedernhausen-Oberjosbach;
 - d. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Hessen sowie des Umweltschutzes;
 - e. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter Zwecke;
- (2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
 - unmittelbar durch eigene Vorhaben und
 - mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs.1
- (3) Die Stiftung verwirklicht die vorgenannten Zwecke durch insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a. Unterhaltung von das Ortsbild prägenden Gebäuden und von Gegenständen aus der örtlichen Kultur und Natur;
 - b. Schaffung eigener Projekte und Unterstützung örtlicher Einrichtungen und Projekte zur Förderung des Stiftungszwecks;
 - c. Förderung von Kooperationen zwischen Organisationen und Einrichtungen, welche die Stiftungszwecke fördern;
 - d. Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von Absatz 1.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden. Die Stiftungsmittel sind zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Stiftung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).
- (4) Ergänzend zur Treuhandstiftung aus § 6 (3) kann ein Stiftungsfonds eingerichtet werden. Der Stiftungsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Grundstockvermögen der Stiftung. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll 10.000 Euro betragen, die Einzahlung kann innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines separaten Vertrags erfolgen. Der Zustifter kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, die im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen müssen, und einen Namenszusatz für den Stiftungsfonds wählen. Der Stiftungsfonds muss im Jahresabschluss ausgewiesen werden.
- (5) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.
- (6) Die Stiftung kann auch rechtlich selbständige Stiftungen verwalten.

§ 7 Organe der Stiftung und Ehrenamt

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - den Stiftungsvorstand,
 - den Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz erhalten.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann eine Geschäftsführung einrichten.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch den Stiftungsrat.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, muss der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied bestellen, wenn die Mindestanzahl nach Absatz 1 unterschritten wird.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- (5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder des Stiftungsrats einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder zwingendes Recht nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstands sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.
Insbesondere beschließt der Stiftungsvorstand über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Stiftungsrats,
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,

- Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Stiftungsrats,
- Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend diesen Richtlinien,
- Einrichtung einer Geschäftsführung, Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für den Stiftungsrat,
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungsrat beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 14 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 15 der Satzung,
- Vornahme von Handlungen nach §§ 16 und 17 der Satzung.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Personen.
- (2) Die weiteren Ratsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die ersten Ratsmitglieder werden vom Stifter bestellt. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch die Ratsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit nach Anhörung des Stiftungsvorstands.
- (4) Ein bestelltes Ratsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungsrats und nach Anhörung des Stiftungsvorstands abberufen werden. Scheidet ein bestelltes Ratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbliebenen Ratsmitglieder nach Anhörung des Stiftungsvorstands für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstands einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder zwingendes Recht nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstands, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstands,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung sowie für die Verwendung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 14 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 15 der Satzung.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen können unter den Voraussetzungen des Hessischen Stiftungsgesetzes vom Stiftungsrat nach Anhörung des Stiftungsvorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Vereinigung und Auflösung

- (1) § 14 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Niedernhausen, mit der Auflage, das Vermögen für den Ortsteil Oberjosbach und ausschließlich und unmittelbar für die unter § 3 (1) dieser Satzung genannten Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 16 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Voraussetzungen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsicht ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Stiftungsaufsicht ist der Regierungspräsident Darmstadt, oberste Stiftungsaufsicht ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport des Landes Hessen. Die Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse der Stiftungsaufsicht sind zu beachten.

§ 18 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Stand: 18.10.2011